



# Amtsblatt

Nr.15/2021 vom 05. Juli 2021 – 29. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Satzung  
über eine Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße –**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 ) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) wurde am 01.07.2021 auf Grundlage des § 60 GO NW folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 – Nördliche Bonsfelder Straße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Einzelhandelsnutzungen zur Sicherung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velbert.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3 Inhalt der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

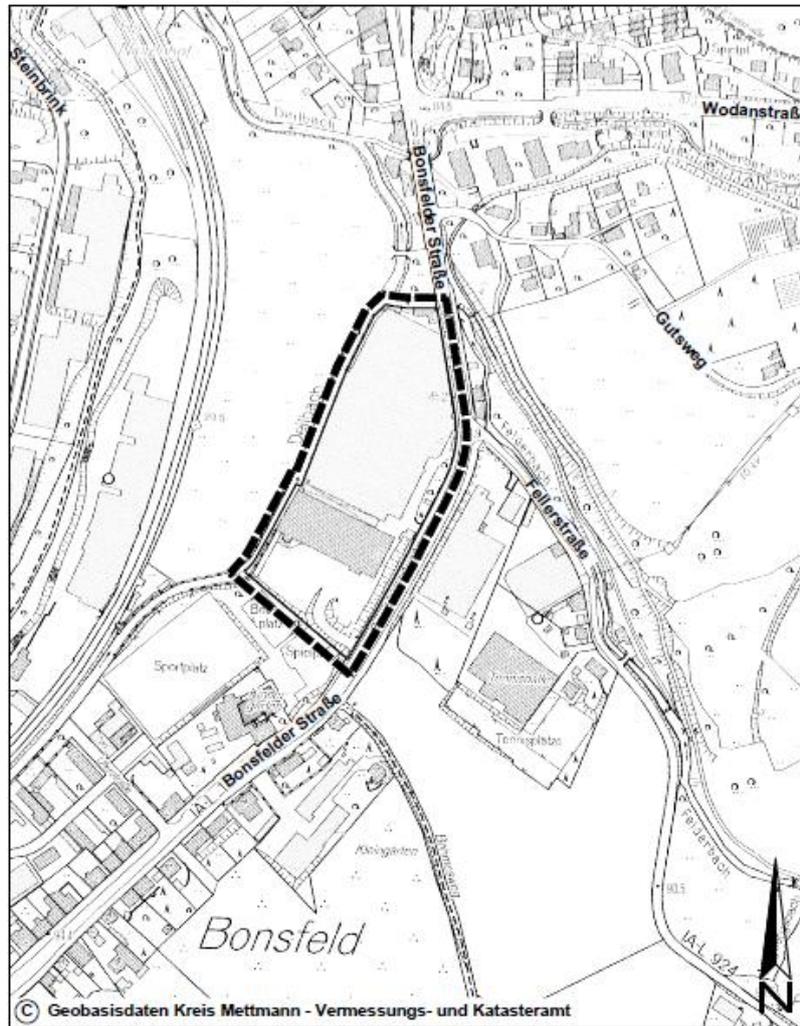
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 134 – Nördliche Bonsfelder Straße –, spätestens jedoch zum 23.06.2022, außer Kraft.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Velbert, den 01.07.2021  
Lukrafka  
Bürgermeister